

Der Verein **Klimabündnis e.V.** in Gründung (nachfolgend kurz: „**Verein**“) hat am 19.03.2026 in der Gründungsversammlung auf Grundlage des § 6 Absatz 2 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern nicht anderes beschlossen wird.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 4 Absatz 1 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt mindestens 20,00 € für ein Jahr.
2. Der Beitrag ist in der Regel zum 01.01. eines Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
4. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder erteilen ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel zum 01.01. eines jeden Jahres eingezogen.